

## GESELLSCHAFTSRECHT – GR42

Stand: April 2021

Ihr Ansprechpartner  
Ass. Georg Karl  
E-Mail  
georg.karl@saarland.ihk.de  
Tel.  
(0681) 9520-610

Fax  
(0681) 9520-690

### **BREXIT – Handlungsbedarf für britische Limited mit Verwaltungssitz in Deutschland!**

Bislang wurden britische Gesellschaften, wie z. B. die Limited (private limited company) etc., die **in Großbritannien gegründet wurden und hauptsächlich – oder ausschließlich – in Deutschland aktiv** waren und in Deutschland ihren Verwaltungssitz (Sitz der Geschäftsführung) hatten, auf Basis der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Niederlassungsfreiheit, als britische Rechtsform anerkannt. Dies hat sich nach Ablauf des Übergangszeitraums **zum 31. Dezember 2020**, der im Austrittsabkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union (EU) vereinbart wurde, geändert. Mit **Wegfall** der Anerkennung ist die Zweigniederlassung einer Limited (mit Verwaltungssitz in Deutschland) **als Personengesellschaft** (GdBR oder OHG) oder als **Einzelunternehmen** zu behandeln. Alle Aktiva und Passiva wurden entsprechend ihren bisherigen Gesellschaftern zugeordnet. Die beschränkte Haftung der Limited besteht bei Weiterführung der Geschäfte seitdem im Ergebnis **nicht mehr**.

Unerheblich für die zivilrechtliche Anerkennung ist, ob für die Limited eine Zweigniederlassung im deutschen Handelsregister eingetragen ist. Die Zweigniederlassung in Deutschland ist zu löschen, ggfs. ist eine OHG → „Die offene Handelsgesellschaft (OHG)“, **Kennzahl 744**, oder ein e. K. → „Der eingetragene Kaufmann e.K.“, **Kennzahl 744**, zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden. Das Gewerbe ist beim zuständigen Gewerbeamt abzumelden!

Eine Limited mit tatsächlichem Verwaltungssitz im Vereinigten Königreich oder im sonstigen Ausland ist hingegen auch nach dem 31. Dezember 2020 weiterhin uneingeschränkt als nach britischem Recht gegründete Limited und damit als rechtsfähige Gesellschaft anzuerkennen.

### **Firmierung**

Da eine „Limited“ mit Verwaltungssitz in Deutschland rechtlich nicht existiert, darf sie den Rechtsformzusatz „Limited“ nicht mehr führen und muss die allgemeinen Regelungen beachten (→ **GR18** „Geschäftsbezeichnungen von Unternehmen, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind“, **Kennzahl 61**).

## Liquidation der Limited

Eine Liquidation der Limited im Vereinigten Königreich ist unter den Voraussetzungen des britischen Rechts möglich.

Aktuelle Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage → [Kennzahl 2195](#), zudem auch einen Newsletter bei unserem Dachverband DIHK unter <https://www.dihk.de/themenfelder/international/europaeische-union/brexit>

*Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.*